



PHV-Guide



**Die Argumentationshilfe
für Ihren Vertriebsalltag**

Stand 10/2008





Sehr geehrte Vertriebspartnerin,
sehr geehrter Vertriebspartner,

die HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT möchte Ihnen mit dem Guide zur Privat-Haftpflichtversicherung (PHV) eine Argumentationshilfe für den Vertriebsalltag bereitstellen.

Die Motivation für diese Broschüre entstammt Ihren täglichen Anregungen und Fragestellungen. Aus vorgenanntem Grund betrachten wir die Aufzählung auch nicht als vollständig – vielmehr „lebt“ sie von Ihrem hoffentlich weiterhin regen Dialog mit uns.

Mit den nachfolgenden Begriffserläuterungen und Aufzählungen einiger Schadenbeispiele ist in keiner Weise eine rechtliche oder sonstige professionelle Beratung verbunden.

Mit freundlichen Grüßen

IHRE HAFTPFLICHTKASSE

Inhaltsverzeichnis

A	
Abwässersachschäden (häusliche Abwässer)	5
Abwehr unberechtigter Ansprüche	5
Abhandenkommen / Beschädigung geliehener oder gemieteter beweglicher Sachen	5
Allmählichkeitsschäden	6
An- und Umbaumaßnahmen an Immobilien	6
Aufsichtspflichtverletzung	7
Ausfalldeckung	8
Auslandsaufenthalte	9
Asbestschäden	9
B	
Bauherrenhaftpflicht	10
D	
Deckungssumme	10
Deliktunfähigkeit	11
Dienstherr der im Haushalt tätigen Personen	12
Diskriminierung	12
E	
Ehrenamt / Ehrenamtliche Tätigkeiten	13
Elektronischer Datenaustausch / Internetschäden	13
F	
Fachpraktischer Unterricht / Laborarbeiten	14
Fahrräder (Besitz und Gebrauch)	14
Ferienjobs, Berufspraktika	15
Flüssiggastank	15
G	
Gefälligkeitshandlungen / Schäden aus einem Gefälligkeitsverhältnis	16
H	
Haustiere und gezähmte Kleintiere	16
Heizöltank (Gewässerschadenhaftpflicht)	17
Hüten fremder Hunde	17
Hüten fremder Pferde	18
I	
Immobilienbesitz	18
K	
Kautionszahlungen im Ausland	19
Kitesport	19
Kleingebinde	20
Kraftfahrzeuge	20
L	
Leistungsgarantie	21

M	
	Mietsachschäden an Immobilien 21
	Mietsachschäden an Inventar (in Hotels, Ferienwohnungen) 22
	Mitversicherte Personen..... 22
N	
	Nachhaftung bei Immobilienbesitz 23
P	
	Photovoltaik- / Solaranlagen 24
	Prozesskosten..... 24
R	
	Rechtsschutz zur Ausfalldeckung..... 25
	Rechtsschutzfunktion 26
	Regressansprüche 27
	Reiten oder Fahren fremder Pferde / Fuhrwerke 27
	Rückstau des Straßenkanals 28
S	
	Schimmelbildung 29
	Schlüsselverlust – berufliche Schlüssel 30
	Schlüsselverlust – private fremde Schlüssel 30
	Selbstbeteiligung 31
	Sportklausel..... 31
	Surfbretter 32
T	
	Tagesmutter..... 33
U	
	Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigungen 34
V	
	Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten 34
	Vermögensschäden..... 35
	Versicherungsschein 35
	Vorsorgeversicherung 36
W	
	Waffenbesitz..... 36
	Wasserfahrzeuge 37

Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Angaben wird keine Haftung übernommen. Auch sind sämtliche Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit Entscheidungen und Handlungen, die aufgrund der nachfolgenden Ausführungen vorgenommen wurden, ausgeschlossen. Maßgebend für den Versicherungsschutz ist ausschließlich der Wortlaut der dem Vertrag zugrunde liegenden Vertragsbedingungen.

Abwässersachschäden (häusliche Abwässer)

BBR IV. Ziff. 3

Erläuterung	In der PHV VARIO sind Sachschäden aus dem Einleiten häuslicher Abwässer in die Kanalisation mitversichert.
Beispiel	Der VN beschädigt versehentlich ein Abwasserrohr. Durch austretendes Brauchwasser entstehen Schäden in der Wohnung des Nachbarn.

Abwehr unberechtigter Ansprüche

AHB Ziff. 5.1

Erläuterung	Die Leistungspflicht des Versicherers umfasst neben der Prüfung der Haftpflichtfrage auch die Abwehr unberechtigter Ansprüche. Die Privat-Haftpflichtversicherung übernimmt somit auch eine „passive“ Rechtsschutzfunktion.
Beispiel	Gegen den VN werden Schadenersatzansprüche für einen Schaden geltend gemacht, den er nicht zu verantworten hat oder für den – aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen – keine Haftung besteht. In einem solchen Fall betreibt der Versicherer im Interesse des VN die Abwehr der unberechtigten Ansprüche, wenn nötig auch vor Gericht.

Abhandenkommen / Beschädigung geliehener oder gemieteter beweglicher Sachen

BBR IV. Ziff. 9

Erläuterung	Die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Verlust von fremden beweglichen Sachen, auch wenn diese zu privaten Zwecken gemietet, gepachtet, geliehen wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind, kann in der PHV VARIO mitversichert werden.
Beispiel	Der VN hat sich für seinen Urlaub von einer Bekannten eine hochwertige Fotokamera ausgeliehen. Diese fällt ihm leider herunter und wird dabei irreparabel beschädigt. Die Bekannte fordert Schadenersatz i.H.v. 850 EUR.

Allmählichkeitsschäden

BBR IV. Ziff. 4

Erläuterung	Unter Allmählichkeitsschäden versteht man Schäden, die aufgrund der allmählichen Einwirkung von Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.) entstehen.
Beispiel	Durch allmählich aus ihren Blumentöpfen austretendes Wasser, welches die VN nicht gleich erkennen konnte, ist das Parkett ihrer Mietwohnung aufgequollen. Beim Auszug aus der Mietwohnung stellt der VN den Schaden fest. Sein Vermieter verlangt nun Schadenersatz.

An- und Umbaumaßnahmen an Immobilien

BBR I. Ziff. 5

Erläuterung	Für Bauvorhaben am selbstgenutzten Risiko (Postanschrift) existiert in der PHV VARIO keine Begrenzung der Bausumme.
Beispiel	Der VN renoviert sein Einfamilienhaus von Grund auf. Die neuen Roste für den Kellerschacht sind noch nicht angeliefert worden. Wegen unzureichender Absicherung des Schachtes stürzt ein Besucher des VN bei der Besichtigung des renovierten Hauses und erleidet Sturzverletzungen.

Aufsichtspflichtverletzung

BBR I. Ziff. 1

Erläuterung

Eltern haften für Schäden ihrer minderjährigen Kinder, wenn sie ihre Aufsichtspflicht verletzt haben.

Wenn ein Schaden eintritt und die Aufsichtspflicht nicht verletzt wurde, ist die Aufsichtsperson für diesen Schaden nicht ersatzpflichtig.

Beispiel

- Die kleine dreijährige Marion hat mit ihrem Dreirad auf dem Marktplatz eine ältere Dame umgefahren. Die VN, Mutter von Marion, war nicht in der Nähe, als diese die Dame anfuhr. Sie war beim gemütlichen Plausch mit ihrer Freundin beim Kaffeetrinken im Café am Marktplatz. Die VN hat ihre Aufsichtspflicht verletzt, infolgedessen bekommt die Geschädigte eine Entschädigung ihrer erlittenen Verletzungen.
- Ein fünfjähriges Kind fährt in Begleitung seiner Mutter mit dem Rad und beschädigt dabei das Auto des Nachbarn. Eine Haftung des Kindes besteht nicht; die Mutter hat ihre Aufsichtspflicht nicht verletzt. Der Nachbar macht Schadenersatzanspruch geltend; die Privat-Haftpflichtversicherung bietet Versicherungsschutz in Form der Abwehr unberechtigter Ansprüche.

(siehe auch ► Abwehr unberechtigter Ansprüche und ► Deliktunfähigkeit)

Ausfalldeckung

BBR IV. Ziff. 11

Erläuterung

Die Ausfalldeckung bietet dem Versicherungsnehmer Schutz für den Fall, wenn ihm selbst ein Haftpflichtschaden zugefügt wird und der Schädiger weder eine eigene Privat-Haftpflichtversicherung hat, die unserem Kunden den entstandenen Schaden ersetzt, noch selbst dafür aufkommen kann, da er mittellos ist. Die Ausfalldeckung übernimmt bei Vorlage eines rechtskräftigen, vollstreckbaren Titels den Schaden, den unser VN sonst selbst tragen müsste.

Neben „typischen“ Privat-Haftpflichtschäden befasst sich die Ausfalldeckung auch mit Schadenersatzansprüchen, die aus der Eigenschaft des Schädigers als Tierhalter oder -hüter entstanden sind oder vorsätzlich herbeigeführt wurden.

Die PHV VARIO umfasst im Rahmen der Ausfalldeckung auch Schäden aus der Eigenschaft des Schädigers als Eigentümer, Halter oder Führer eines KFZ.

Beispiel

- Unser VN wird beim Überqueren der Straße von einem Fahrzeug angefahren und erleidet schlimme Verletzungen. Aufgrund nicht gezahlter Versicherungsbeiträge war das KFZ zum Schadenzeitpunkt nicht mehr versichert und der Schädiger verfügt über keinerlei finanzielle Mittel, um für den entstandenen Schaden aufzukommen.
- Unser Versicherungsnehmer ist mit seinem Fahrrad unterwegs, als plötzlich eine Pudel-Hundedame ihm in das Fahrrad „reinrennt“. Der VN stürzt und erleidet schwere Verletzungen am Kopf. Der Halter des Hundes hatte das Tier weder versichert, noch verfügt er über finanzielle Mittel, um für den entstandenen Schaden in Höhe von 50.000 EUR aufzukommen.

In den vorgenannten Beispielen konnten von den VN zwar rechtskräftige Gerichtsurteile / Vollstreckungsbescheide erstritten werden, da aber die Schädiger mittellos waren, zum Teil sogar private Insolvenz angemeldet hatten und auch kein Versicherungsschutz über eine Haftpflichtversicherung bestand, hätten sie ohne die Ausfalldeckung im Rahmen der PHV VARIO die Kosten selbst tragen müssen.

Auslandsaufenthalte

BBR IV. Ziff. 2

Erläuterung	Im Rahmen der PHV VARIO gelten unbegrenzte Auslandsaufenthalte in Europa und sonstige vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu fünf Jahren mitversichert.
Beispiel	Familie Urlaubreif hat für den Urlaub ein Luxusappartement auf Mallorca gemietet. Leider vergessen sie den Abpumpschlauch der Waschmaschine in die Badewanne zu hängen. Der Wasserschaden ist erheblich. Die PHV VARIO deckt den entstandenen Gebäudeschaden.

Asbestschäden

BBR IV. Ziff. 16

Erläuterung	Die PHV der HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT bietet auch Versicherungsschutz für mögliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
Beispiel	Der VN hat zwei Wohnungen in seinem Mehrfamilienhaus vermietet. Durch unsachgemäß am Gebäude durchgeführte Sanierungsarbeiten, die notwendig waren, wird der Hausrat seiner Mieter mit Asbest verseucht. Aufgrund der drohenden Gesundheitsrisiken muss der kontaminierte Hausrat fachmännisch entsorgt und hierfür Schadenersatz geleistet werden.

Bauherrenhaftpflicht

BBR I. Ziff. 5

Erläuterung	<p>Die gesetzliche Haftpflicht des VN als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer Bausumme von 200.000 EUR je Bauvorhaben gilt in der PHV VARIO mitversichert.</p> <p>Für Bauvorhaben am selbstgenutzten Risiko (Postanschrift) gilt die gesetzliche Haftpflicht des VN als Bauherr ohne Begrenzung der Bausumme mitversichert.</p> <p>(siehe auch ► An- und Umbaumaßnahmen an Immobilien)</p>
Beispiel	<p>Der VN hat sich ein Baugrundstück gekauft und baut hier sein Einfamilienhaus. Am Wochenende verletzen sich spielende Nachbarskinder in einer Grube auf der Baustelle. Die Bauarbeiter hatten diese nicht ausreichend gesichert – das entbindet den VN jedoch nicht von seiner Sorgfaltspflicht. Als Bauherr kann er ggf. auch selbst in Anspruch genommen werden.</p>

Deckungssumme

AHB Ziff. 6.1

Erläuterung	<p>Die vereinbarte Deckungssumme ist die Höchstgrenze der Leistung je Schadenfall. Die pauschale Deckungssumme gilt zusammen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Bei der HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT steht die vereinbarte Summe im Jahr auch mehrfach zur Verfügung, ist also nicht in einem Versicherungsjahr maximiert. Die Deckungssumme kann für bestimmte mitversicherte Leistungen begrenzt sein.</p>
-------------	--

Deliktunfähigkeit

BBR IV. Ziff. 12

Erläuterung

Im Rahmen der PHV VARIO gilt die Deliktunfähigkeitsklausel bis 5.000 EUR grundsätzlich vereinbart, somit wird sich die HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT nicht auf eine Deliktunfähigkeit von Kindern nach § 828 Abs. 1 und 2 BGB berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger, Kaskoversicherer) nicht leistungspflichtig ist.

Wenn es der VN wünscht, kann die Höchstersatzleistung sogar auf 40.000 EUR erhöht werden.

Beispiel

- Die Oma nimmt ihren zweijährigen Enkel auf den Arm. Der greift, weil Kinder dieses Alters das gern tun, die Brille und wirft sie in die Ecke.
- Ein fünfjähriges Kind fährt in Begleitung seiner Mutter mit dem Rad und beschädigt dabei das Auto des Nachbarn. Eine Haftung des Kindes besteht nicht; die Mutter hat ihre Aufsichtspflicht nicht verletzt. Der Nachbar erlangt keinen Schadenersatz.

Trotz fehlender gesetzlicher Haftung wird im Rahmen der PHV VARIO für diese Schäden Schadenersatz geleistet, um dem VN insbesondere im Bekanntenkreis unangenehme Situationen zu ersparen.

Dienstherr der im Haushalt tätigen Personen

BBR I. Ziff. 2 und BBR II. Ziff. 2

Erläuterung	<p>Die gesetzliche Haftpflicht des VN als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen gilt in der PHV mitversichert.</p> <p>Ebenso gilt die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des VN beschäftigten Personen und der aus Arbeitsvertrag mit der Betreuung von Wohnung, Haus und Garten oder dem Streudienst beschäftigten Personen in dieser Eigenschaft mitversichert.</p>
Beispiel	<ul style="list-style-type: none">• Der Gärtner beschädigt bei der Verrichtung seiner Tätigkeit durch einen herunterfallenden Ast das Auto des Nachbarn. Der Schaden ist über die PHV VARIO seines Dienstherrn versichert.• Die Haushaltshilfe des VN bricht sich bei der Verrichtung ihrer Arbeit ein Bein. Die Krankenkasse fordert Regress vom Dienstherrn, da die Leiter, auf der die Haushaltshilfe stand, nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand war.

Diskriminierung

AHB Ziff. 7.17

Erläuterung	<p>Die Privat-Haftpflichtversicherung gewährt dem VN Versicherungsschutz für seine gesetzliche Haftpflicht als Privatperson und aus den Gefahren des täglichen Lebens. Hierzu zählt die HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT auch mögliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.</p> <p>In der PHV VARIO der HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT gilt der Ausschluss in den AHB nicht.</p>
Beispiel	<p>Aufgrund einer flapsigen, abwertenden Aussage über seine Kollegin in der Kantine werden nun Schadenersatzforderungen gegen den VN geltend gemacht. Im Rahmen der PHV VARIO besteht auch in diesem Fall Versicherungsschutz.</p>

Ehrenamt / Ehrenamtliche Tätigkeiten

BBR IV. Ziff. 15

Erläuterung	<p>In der PHV VARIO ist die gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements mitversichert. Hierunter fallen z.B. die Mitarbeit</p> <ul style="list-style-type: none">• in der Kranken- und Altenpflege; der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit• in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden• bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen
Beispiel	<p>Der ehrenamtlich für die Kirche als Seelsorger tätige VN beschädigt während eines Krankenbesuchs durch unsachgemäße Handhabung ein Krankenbett. Das Krankenhaus, als Geschädigter, fordert Ersatz für den entstandenen Schaden.</p>

Elektronischer Datenaustausch / Internetschäden

BBR IV. Ziff. 8

Erläuterung	<p>Die Privat-Haftpflichtversicherung gewährt dem VN Versicherungsschutz für seine gesetzliche Haftpflicht als Privatperson und aus den Gefahren des täglichen Lebens. Hierzu zählt die HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT auch mögliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus der privaten Nutzung von Internet oder E-Mail, wie dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten.</p>
Beispiel	<p>Unser VN ist Mitarbeiter der Stadtwerke und lädt während der Mittagspause private Reise-Infos aus dem Internet herunter und nebenbei unbewusst einen Computer-Virus, der die Computeranlage der Stadt für zwei Tage stilllegt.</p>

Fachpraktischer Unterricht / Laborarbeiten

BBR I. Ziff. 19

Erläuterung	In der PHV VARIO ist die Teilnahme am fachpraktischen Unterricht, z.B. Laborarbeiten, einer Fach-, Gesamt- und Hochschule oder Universität eingeschlossen. Mitversichert gilt hierbei die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Laborgeräten (auch Maschinen).
Beispiel	Unser VN ist Chemiestudent. Während eines Fachpraktikums unterläuft ihm beim Versuchsaufbau ein Fehler. Es kommt zu einer Verpuffung, bei welcher mehrere Glaskolben zerstört werden.

Fahrräder (Besitz und Gebrauch)

BBR I. Ziff. 9

Erläuterung	Als Radfahrer haftet der VN für durch ihn verschuldete Unfälle im Straßenverkehr. Die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und dem Gebrauch von Fahrrädern (auch Elektrofahrrädern) gilt in der PHV VARIO mitversichert.
Beispiel	Der VN beabsichtigt, mit dem Fahrrad in eine Straße einzubiegen. Durch Unachtsamkeit bringt er das nachfolgende Motorrad zu Fall. Beim Sturz erleidet der Motorradfahrer schwere Verletzungen im Schulter- und Kniebereich, die letztlich zu einer weitgehenden andauernden Einschränkung seiner Mobilität führen. Um die Forderungen für Schmerzensgeld und möglicherweise einer Invaliditätsrente kümmert sich die PHV VARIO.

Ferienjobs, Berufspraktika

BBR I. Ziff. 20

Erläuterung	Die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Betriebspraktika, Ferienjobs gilt in der PHV VARIO mitversichert. Der Ausschluss beruflicher oder betrieblicher Tätigkeiten bleibt bestehen.
Beispiel	Die Tochter des VN absolviert ein Berufspraktikum. Durch eine nicht ausreichend gelöschte Zigarette hat sie versehentlich den Mülleimer im Pausenraum in Brand gesetzt. Der Schaden wird glücklicherweise schnell entdeckt, für die Rußschäden muss sie dennoch eintreten.

Flüssiggastank

BBR I. Ziff. 3

Erläuterung	In der PHV VARIO gilt die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber eines Flüssiggastanks mitversichert.
Beispiel	Der Flüssiggastank des VN explodiert mit einem riesigen Feuerball, hierbei kommt es zu einer Brandausbreitung auf den angrenzenden Wald. Die Gemeinde fordert die Kosten für die Behebung der Waldbrandschäden und die Wiederaufforstung vom VN.

Gefälligkeitshandlungen / Schäden aus einem Gefälligkeitsverhältnis

BBR IV. Ziff. 14

Erläuterung	Kommt es im Rahmen einer Gefälligkeitshandlung zu einer Schädigung, ist in diversen Gerichtsurteilen entschieden worden, dass der Schädiger nur bei grob fahrlässigem bzw. vorsätzlichem Verhalten haftet, da man grundsätzlich annehmen kann, dass in der Regel ein Haftungsausschluss für leicht fahrlässig verursachte Schäden stillschweigend vereinbart wurde.
Beispiel	Studentin Lisa bittet ihren Studienkollegen Peter – unseren VN –, ihr beim privaten Umzug zu helfen. Als Peter den Fernseher nach unten tragen will, verliert er auf der Treppe das Gleichgewicht und lässt den Fernseher fallen. Aufgrund der für derartige Gefälligkeitshandlungen geltenden Haftungserleichterung kann Lisa grundsätzlich keinen Anspruch gegen Peter geltend machen. Bei der HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT würde man sich auf die Haftungserleichterung jedoch nicht berufen und die Schadenregulierung übernehmen.

Haustiere und gezähmte Kleintiere

BBR I. Ziff. 12

Erläuterung	<p>Das Halten oder Hüten von zahmen Haustieren (z.B. Katzen, Vögel, Kaninchen), gezähmten Kleintieren (z.B. Frettchen) und Bienen ist in der PHV VARIO mitversichert.</p> <p>Das Halten von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden, erfordert hingegen weitergehenden Versicherungsschutz, z.B. über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung.</p>
Beispiel	Die Katze des VN steigt durch ein offenes Fenster in die Wohnung des Nachbarn und zerkratzt dort ein teures Ledersofa. Der Schaden ist im Rahmen der PHV VARIO mitversichert.

Heizöltank (Gewässerschadenhaftpflicht)

BBR IV. Ziff. 19

Erläuterung	<p>Der zum selbstgenutzten Wohnobjekt (Postanschrift) gehörende Heizöltank bis 5.000 l Gesamtfassungsvermögen gilt in der PHV VARIO mitversichert.</p> <p>Eine Erhöhung auf unbegrenztes Fassungsvermögen kann vereinbart werden.</p>
Beispiel	<ul style="list-style-type: none">• Der Heizöltank des VN wird undicht. Das auslaufende Heizöl droht, das Grundwasser zu verseuchen. Die Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens werden von der PHV VARIO ersetzt.• Trotz des schnellen Handelns konnte ein Gewässerschaden nicht abgewendet werden – auch hier hat der VN Versicherungsschutz im Rahmen der PHV VARIO für seine gesetzliche Haftpflicht aus der Umweltkatastrophe.

Hüten fremder Hunde

BBR I. Ziff. 13 a)

Erläuterung	<p>In der PHV VARIO gilt die gesetzliche Haftpflicht des VN als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde mitversichert, soweit kein Versicherungsschutz über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung erlangt wird.</p> <p>Schäden an den zur Beaufsichtigung übernommenen Hunden bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Sonstige Haftpflichtansprüche der Halter und Eigentümer gelten mitversichert.</p>
Beispiel	<p>Unser VN Herr K. betreut während der 3-wöchigen Urlaubswesenheit den Hund seines Nachbarn. Weil Herr K. versehentlich das Gartentor offen stehen lässt, läuft der Hund nach draußen und beißt einer Passantin ins Bein. Diese macht gegenüber unserem VN – dem Tierhüter – Schmerzensgeldansprüche geltend.</p>

Hüten fremder Pferde

BBR I. Ziff. 13 b)

Erläuterung	<p>In der PHV VARIO gilt die gesetzliche Haftpflicht des VN als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Pferde mitversichert, soweit kein Versicherungsschutz über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung erlangt wird.</p> <p>Mögliche Haftpflichtansprüche der Halter und Eigentümer von Pferden und Fuhrwerken sind nicht mitversichert, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden.</p>
Beispiel	<p>Weil der Eigentümer für ½ Jahr aus beruflichen Gründen ins Ausland muss, erklärt sich unsere VN bereit, in dieser Zeit dessen Pferd zu hüten. Als unsere VN das Pferd vom Stall auf die Koppel führt, tritt das Pferd plötzlich aus und beschädigt ein geparktes Fahrzeug.</p>

Immobilienbesitz

BBR I. Ziff. 3

Erläuterung	<p>Die PHV VARIO umfasst auch die Haftpflicht des VN als Inhaber (z.B. Mieter, Eigentümer) einer oder mehrerer Wohnungen und eines Einfamilienhauses im Inland (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) – und schließt auch Ferienwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus in Europa ein.</p>
Beispiel	<ul style="list-style-type: none">• Der nicht fachmännisch befestigte Blumenkasten löst sich vom Balkongeländer und beschädigt ein geparktes Auto.• Der VN ist Mieter eines Einfamilienhauses, per Mietvertrag wurde ihm auch die Streu- und Reinigungspflicht übertragen. Eines Morgens wird er durch einen Nachbarn unsanft geweckt – dieser hat sich auf dem Glatteis vor dem Haus des VN verletzt. Die Krankenkasse des Geschädigten wird hier Regress vom VN fordern, da er seiner Verkehrssicherungspflicht nicht nachgekommen ist.• Einige der vom VN in der vermieteten Einliegerwohnung angebrachten Deckenplatten fallen herunter und verletzen zum einen den Mieter und beschädigen einen Glastisch und den Fernseher des Mieters.

Kautionszahlungen im Ausland

BBR IV. Ziff. 2

Erläuterung	<p>Wenn der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen zu hinterlegen hat, stellt die HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT in der PHV VARIO den erforderlichen Betrag bis zur Höhe von 60.000 EUR zur Verfügung.</p> <p>Voraussetzung ist, dass es sich um einen mitversicherten Auslandsaufenthalt handelt (siehe auch ► Auslandsaufenthalte) und der Umstand im Umfang dieses Vertrages mitversichert gilt.</p>
Beispiel	<p>Unser VN wird im Urlaub als Radfahrer in einen Verkehrsunfall verwickelt. Die Heimreise ist ihm nur bei Hinterlegung einer Kautions i.H.v. 10.000 EUR gestattet.</p>

Kitesport

BBR I. Ziff. 17

Erläuterung	<p>In der PHV VARIO gilt die gesetzliche Haftpflicht des VN aus dem Besitz und der Verwendung von Kitesport-Geräten, z.B. Kite-Drachen, -Boards, -Buggys und dergleichen bedingungsgemäß mitversichert.</p>
Beispiel	<p>Beim Kite-Boarden verliert unser ungeübter VN die Gewalt über sein Sportgerät und kollidiert mit einem anderen Sportler, dessen Sportgerät wird dabei stark beschädigt. Der Sportler fordert Schadenersatz.</p>

Kleingebinde

BBR IV. Ziff. 19, § 1, Ziff. 2 b)

Erläuterung	Gewässergefährdende Stoffe in Kleingebinden bis 100 l/kg je Einzelgebinde und mit einem Gesamtfassungsvermögen bis 1.000 l/kg (z.B. Farbdosen, Kanister) sind im Rahmen der Privat-Haftpflichtversicherung ebenfalls mitversichert.
Beispiel	Der VN hat in seiner Garage mehrere angebrochene Farbeimer übereinander gestapelt gelagert. Einen davon hat er nach Gebrauch anscheinend nicht richtig verschlossen. Dieser Eimer kippt zufällig um und bleibt tagelang unbemerkt liegen. Die Lackfarbe kann so ins Erdreich sickern.

Kraftfahrzeuge

BBR I. Ziff. 18

Erläuterung	<p>Im Rahmen der PHV VARIO gelten die gesetzliche Haftpflicht des VN aus Besitz und Verwendung der nachfolgend aufgeführten Kraftfahrzeuge (soweit diese Fahrzeuge nicht versicherungs- und zulassungspflichtig sind) mitversichert.</p> <ul style="list-style-type: none">• Kraftfahrzeuge bis 6 km/h• Kinderfahrzeuge, Rollstühle, Aufsitzrasenmäher, Golfwagen, Arbeitsmaschinen bis 20 km/h• auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Fahrzeuge ohne Rücksicht auf Höchstgeschwindigkeit• fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren, ohne Führerscheinpflicht
Beispiel	Der VN beschädigt mit seinem Aufsitzrasenmäher den PKW des Nachbarn.

Leistungsgarantie

BBR IV. Ziff. 17

Erläuterung

Die HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT garantiert, dass die der PHV VARIO zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und Besonderen Bedingungen zur Privat-Haftpflichtversicherung (BBR) ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen – jeweils aktueller Stand – abweichen.

Mietsachschäden an Immobilien

BBR IV. Ziff. 1

Erläuterung

Die Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden gilt im Rahmen der im Versicherungsschein genannten Deckungssumme mitversichert.

Beispiel

- Der Teppichboden in der Mietwohnung des VN ist aufgrund einer heruntergefallenen Zigaretteglut beschädigt worden.
- Der VN hat für seine private Geburtstagsfeier eine Grillhütte angemietet, eine herunterfallende Flasche beschädigt eine Bodenfliese.

Mietsachschäden an Inventar (in Hotels, Ferienwohnungen)

BBR IV. Ziff. 9

Erläuterung

Im Rahmen der PHV VARIO kann die Haftpflicht aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Verlust von fremden Sachen bzw. Inventar in gemieteten Ferienwohnungen und -häusern sowie Hotelzimmern bis zu einer Höchstersatzleistung je Schadenereignis von 10.000 EUR mitversichert werden.

Beispiel

Der VN ist während einer Urlaubsreise in einem Hotel untergebracht. Er schläft mit einer Zigarette ein, es entsteht ein Brand. Glücklicherweise verhindert die Sprinkleranlage eine Ausbreitung des Feuers auf andere Räume. Die Schäden am Inventar durch das Löschwasser sind über den entsprechenden VARIO-Baustein mitversichert.

Mitversicherte Personen

BBR II. Ziff. 1 a) bis e)

Erläuterung

In der PHV VARIO erstreckt sich der gleichartige Versicherungsschutz – abhängig von der gewählten Tarifvariante – auch auf folgende Personen:

Tarif Familien und Senioren

- Ehepartner, Lebensgefährte, minderjährige Kinder (auch Stief-, Adoptiv-, Pflegekinder), volljährige Kinder bis Abschluss der Erstausbildung
- in häuslicher Gemeinschaft lebende unverheiratete Personen
- Eltern und Großeltern des VN, auch wenn sie im Pflegeheim leben

Tarif Single ohne Kind

- keine weitere Person mitversichert

Tarif Single mit Kind(ern)

- eigene minderjährige Kinder (auch Stief-, Adoptiv-, Pflegekinder)
- eigene volljährige Kinder bis Abschluss der Erstausbildung

Nachhaftung bei Immobilienbesitz

BBR I. Ziff. 6

Erläuterung

Es besteht eine gesamtschuldnerische Haftung zwischen dem jetzigen und dem früheren Besitzer eines Wohnhauses. Der frühere Besitzer des Grundstücks bleibt noch für die Dauer eines Jahres nach Beendigung des Besitzes verantwortlich, es sei denn, er kann beweisen, dass er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat oder der spätere Besitzer durch Beobachtung dieser Sorgfalt die Gefahr hätte abwenden können.

Beispiel

Vom Einfamilienhaus des Hausbesitzers Blumke löst sich die Fernsehantenne und fällt auf den vor dem Haus stehenden Wagen des Mieters Krause. Krause macht Blumke für den Schaden haftbar. Blumke weigert sich, den Schaden zu übernehmen, da er das Haus erst vor wenigen Tagen von Herrn Müller gekauft hat und daher noch keine Zeit finden konnte, sich umfassend über den baulichen Zustand aller Gebäudeteile zu informieren. Herr Müller, der Kunde bei der HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT ist, ist umgezogen und hat die PHV schon auf das neue Eigenheim übertragen. Herr Müller als früherer Besitzer genießt Versicherungsschutz im Rahmen seiner PHV.

Photovoltaik- / Solaranlagen

BBR I. Ziff. 7

Erläuterung	Im Rahmen der PHV VARIO gilt die gesetzliche Haftpflicht des VN aus der Unterhaltung einer Photovoltaikanlage / Solaranlage mitversichert. Der Versicherungsschutz bezieht sich sowohl auf die Verkehrssicherungspflicht als auch auf die Einspeisung des Stroms in das Netz eines Stromversorgungsunternehmens.
Beispiel	<ul style="list-style-type: none">• Bei einem Unwetter werden Teile der auf dem Dach installierten Photovoltaikanlage vom Dach gerissen und beschädigen auf der Straße geparkte Autos.• Das örtliche Stromversorgungsunternehmen stellt gegen den VN Schadenersatzansprüche, da seine Photovoltaikanlage angeblich einen Überspannungsschaden an einem Transformator verursacht haben soll. Die PHV VARIO befasst sich mit der Prüfung der Haftpflicht.

Prozesskosten

AHB Ziff. 6.5

Erläuterung	Solange der Schaden die Deckungssumme nicht übersteigt, trägt der Versicherer die Prozesskosten allein.
Beispiel	Herr und Frau T. haben mit ihren Fahrrädern, mit denen sie unterwegs waren, einen schweren Verkehrsunfall mit einem hohen Sach- und Personenschaden verursacht. Die Deckungssumme von 2,5 Mio. EUR aus einer älteren PHV ist gerade ausreichend, d.h. zufälligerweise entspricht die Schadenhöhe exakt der Höhe der Deckungssumme. Es kommt über die Höhe der Entschädigung zu einem Prozess zwischen der HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT und den Anspruchstellern. Die Prozesskosten trägt die HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT.

Rechtsschutz zur Ausfalldeckung

BBR IV. Ziff. 11.1 und Zusatzbedingungen für die Versicherung von Schadenersatzrechtsschutz als Ergänzung zur Ausfalldeckung

Erläuterung

In der PHV VARIO kann der Versicherungsschutz auch auf den Rechtsschutz für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen als Ergänzung zur Ausfalldeckung (siehe auch ► Ausfalldeckung) vereinbart werden.

Gegenstand der Rechtsschutzversicherung ist die Feststellung der Schadenverursachung durch den Dritten, die Feststellung der Schadenhöhe, die Erzielung eines rechtskräftig vollstreckbaren Urteils und die Vollstreckung des Urteils oder ersatzweise der Nachweis der Erfolglosigkeit der Zwangsvollstreckung.

Der Versicherer trägt die in diesem Zusammenhang anfallenden Rechtskosten.

Beispiel

Der VN vermietete seine Einliegerwohnung. Bei Auszug seines Mieters wurden zahlreiche Schäden im Wert von 12.000 EUR an der Wohnung festgestellt. Der Mieter war mittellos und besaß auch keinen Versicherungsschutz über eine Privat-Haftpflichtversicherung. Der Forderungsausfall-Schaden wurde gegen Vorlage des rechtskräftigen Titels und nachgewiesene gescheiterte Zwangsvollstreckungen im Rahmen der PHV VARIO reguliert (siehe auch ► Ausfalldeckung).

Da der VN die Rechtsschutzversicherung als Ergänzung zur Ausfalldeckung vereinbart hatte, wurden neben der Hauptforderung von 12.000 EUR auch die Rechtsanwalts-, Prozess- und Vollstreckungskosten, die sich auf rund 3.000 EUR beliefen, ebenfalls übernommen, welche bei Nichtvorhandensein einer Rechtsschutzversicherung vom VN selbst getragen werden müssen.

Rechtsschutzfunktion

AHB Ziff. 5.1

Erläuterung

Zum Umfang des Versicherungsschutzes der Privat-Haftpflichtversicherung gehört auch die Abwehr unbegründeter Schadenersatzforderungen gegen den VN. Kommt es sogar zu einem Rechtsstreit mit dem Anspruchsteller, führt der Versicherer den Prozess und trägt auch die anfallenden Kosten. Deshalb spricht man der Privat-Haftpflichtversicherung oft auch eine Art „passiver Rechtsschutzfunktion“ zu. Sie ersetzt jedoch in keinem Fall eine Rechtsschutzversicherung.

Beispiel

In Folge einer Unterzuckerung ist unser VN mitten in einem Kaufhaus bewusstlos geworden und hat dabei ein Warenregal umgeworfen. Glücklicherweise reagieren Passanten schnell und der VN steht schnell wieder auf seinen Beinen. Das Kaufhaus verlangt jedoch Schadenersatz für die beschädigten Waren. Gemäß ständiger Rechtsprechung kann man jedoch, wenn man im Zustand der Bewusstlosigkeit einem anderen einen Schaden zufügt, für den Schaden nicht verantwortlich gemacht werden. Der VN wünscht deshalb von der HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT, die Abwehr der ungerechtfertigten Schadenersatzforderungen des Kaufhauses zu betreiben.

Regressansprüche

(von Trägern der Sozialversicherung, Sozialhilfe, privaten Krankenversicherungen, sonstigen Versicherern sowie öffentlichen und privaten Arbeitgebern)

BBR II. Ziff. 1 Nachsatz

Erläuterung	Grundsätzlich sind zwar im Rahmen der PHV VARIO Haftpflichtansprüche von mitversicherten Personen gegen den VN ausgeschlossen, jedoch gelten etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Trägern der Sozialversicherung, Sozialhilfe, privaten Krankenversicherungen sowie öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden explizit mitversichert.
Beispiel	Unser VN lebt mit seiner Lebensgefährtin und deren dreijähriger Tochter zusammen. Während die Kindesmutter einkaufen geht, hat sich ihr Kind in einem unbeaufsichtigten Moment einen Arm gebrochen. Die Krankenkasse des Kindes stellt nach Abschluss der Heilbehandlung Regressansprüche gegen den VN, da dieser seine Aufsichtspflicht verletzt habe.

Reiten oder Fahren fremder Pferde / Fuhrwerke

BBR I. Ziff. 13 c) + d)

Erläuterung	Die gesetzliche Haftpflicht als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde oder als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken gilt im Rahmen der Privat-Haftpflichtversicherung mitversichert, soweit nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz besteht.
Beispiel	Für einen Ausflug hat sich der VN eine Kutsche samt Pferd von einem Bekannten geliehen – der Tierhalter besitzt keine Tierhalter-Haftpflichtversicherung. Während des Ausflugs streift der VN in einer engen Gasse mit der geliehenen Kutsche ein geparktes Auto – für diesen Schadenfall besteht Versicherungsschutz über die Privat-Haftpflichtversicherung des VN.

Rückstau des Straßenkanals

BBR IV. Ziff. 3

Erläuterung	Auch Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals sind in der Privat-Haftpflichtversicherung der HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT mitversichert.
Beispiel	Nach starken Witterungsniederschlägen verschmutzt austretendes Abwasser den Hausrat des in der mitversicherten Souterrain-Einliegerwohnung im Einfamilienhaus des VN lebenden Mieters. Bei der Schadenermittlung wird festgestellt, dass die Rückstauklappe defekt war.

Schimmelbildung AHB (kein Ausschluss)

Erläuterung

Die meisten Haftpflichtversicherer schließen zwar Mietsachschäden (siehe auch ► Mietsachschäden an Immobilien) in zu privaten Zwecken gemieteten Räumen im Versicherungsschutz ein, allerdings werden üblicherweise Haftpflichtansprüche wegen Schäden infolge von Schimmelbildung ausgeschlossen. Auf diese bedeutende Einschränkung des Versicherungsschutzes verzichtet die HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT.

Beispiel

Oft müssen Mieter feststellen, dass sich in einer Ecke oder an einer Außenwand der Wohnung ein Schimmelfleck gebildet hat. Da viele Schimmelpilze auch gesundheitsgefährlich sind, ist hier schnelles Handeln gefragt. Die Ursachen für Schimmelbildung können unterschiedlich sein. In einem solchen Fall ist unverzüglich der Vermieter zu informieren. Aufgabe des Vermieters ist es, die Ursache festzustellen und den Schimmel zu beseitigen. Die Kosten für den Aufwand hat derjenige zu tragen, der die Schimmelbildung verursacht hat.

Wer tatsächlich für den Befall verantwortlich ist, kann oft nur durch einen Sachverständigen festgestellt werden. Die Privat-Haftpflichtversicherung der HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT prüft auch, ob gegen den VN gerichtete Haftpflichtansprüche wegen Schimmelbildung berechtigt sind, und wehrt ggf. unberechtigte Forderungen ab oder reguliert schuldhaft vom VN verursachte Schimmelschäden an der Mietwohnung.

Schlüsselverlust – berufliche Schlüssel

BBR IV. Ziff. 7

Erläuterung	In der PHV VARIO gilt die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit erhaltenen Schlüsseln, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben, mitversichert.
Beispiel	<ul style="list-style-type: none">• Der VN hat die Stechkarte / Codekarte, die ihm Zugang zu seiner Firma gewährt, verloren. Die Kosten für die Sperrung der verlorenen Codekarte und für die Ersatzkarte fordert der Arbeitgeber vom VN zurück.• Der VN ist freiberuflicher Rechtsanwalt und hat den Schlüssel zur Zentral-Schließanlage für das Geschäftshaus, in dem er ein Büro angemietet hat, verloren. Aus Sicherheitsgründen muss die Zentral-Schließanlage des Gebäudes ausgetauscht werden.

Schlüsselverlust – private fremde Schlüssel

BBR IV. Ziff. 7

Erläuterung	In der PHV VARIO gilt die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln, z.B. der Verlust des Schlüssels einer gemieteten Wohnung oder eines Hotelzimmers (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben, mitversichert.
Beispiel	<ul style="list-style-type: none">• Der VN hat den Schlüssel seiner Mietwohnung verloren. Da in dem Mietshaus auch zahlreiche Arztpraxen angesiedelt sind, muss aus Sicherheitsgründen die Zentral-Schließanlage des Gebäudes ausgetauscht werden.• Der VN hat den Schlüssel zum Clubhaus des Schützenvereins, für den er ehrenamtlich tätig ist, verlegt. Aus Sicherheitsgründen wird die Schließanlage des Clubhauses ausgetauscht.

Selbstbeteiligung

AHB Ziff. 6.3

Erläuterung	<p>Eine Haftpflichtversicherung schützt vor allem gegen finanzielle Risiken, die durch Extremschäden entstehen können. Kleinere Missgeschicke können dagegen oftmals unkompliziert aus eigener Tasche bezahlt werden. Mit Vereinbarung einer Selbstbeteiligung (SB) bezahlt der VN Kleinschäden bis 125 EUR selbst und profitiert dafür von Preisnachlässen von bis zu 45 %.</p> <p>Der Abwehranspruch gilt dessen ungeachtet, uneingeschränkt und wird nicht durch eine SB ausgeschlossen. Die HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT betreibt die Abwehr von nicht gerechtfertigten Schadenersatzforderungen, auch wenn der Schaden unter der vereinbarten Selbstbeteiligung liegt.</p>
Beispiel	<p>Der VN hat eine generelle SB von 125 EUR vorgesehen. Der Nachbar verlangt auf Grund eines angeblichen Schadenereignisses, das der VN zu vertreten haben soll, Schadenersatz in Höhe von 100 EUR. Der VN bestreitet das entschieden und erwartet von der HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT die Abwehr des Anspruchs.</p>

Sportklausel

BBR I. Ziff. 10

Erläuterung	<p>Im Rahmen der PHV VARIO gilt die gesetzliche Haftpflicht des VN für mögliche Schäden im Zusammenhang mit der Ausübung von Sport mitversichert.</p>
Beispiel	<ul style="list-style-type: none">• Der Sohn des VN spielt in einem Tennisclub. Während eines Spiels fliegt der Ball weit über das Netz in die Fensterscheibe des Nachbarhauses.• Der VN ist beim Skifahren mit einem anderen Skifahrer zusammengestoßen, dieser hat sich dabei massiv verletzt. Der ungeübte VN wollte am Pistenrand anhalten und achtete nicht auf die anderen talabwärts fahrenden Skifahrer.

Surfbretter
BBR I. Ziff. 14

Erläuterung

Der Besitz und das Führen von Wassersportfahrzeugen (z.B. privat genutzte eigene oder fremde Schlauch-, Ruder- oder Paddelboote, Surfbretter (auch Windsurfbretter) sowie geliehene Segelboote) gilt im Rahmen der PHV VARIO mitversichert.

Beispiel

Der ungeübte VN prallt bei einem Wendemanöver beim Windsurfen mit einem anderen Surfer zusammen. Der andere Surfer trägt eine Platzwunde davon und auch das fremde Sportgerät kommt zu Schaden. Der fremde Surfer fordert daraufhin Schmerzensgeld und Schadenersatz.

Tagesmutter BBR IV. Ziff. 13

Erläuterung

Tagesmütter haften für durch ihre minderjährigen Tageskinder verursachten Schäden, wenn sie ihre Aufsichtspflicht verletzen. Die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Tagesmutter (Tageseltern), insbesondere der sich daraus ergebenden Aufsichtspflicht gilt im Rahmen der PHV der HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT mitversichert. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn es sich bei dieser Tätigkeit um eine Berufsausübung handelt.

Eingeschlossen sind zudem auch Haftpflichtansprüche der Tageskinder gegenüber Tagesmutter / Tageseltern und deren eigenen Kindern wegen Personenschäden.

Beispiel

- Die VN betreut gegen ein geringfügiges Entgelt ein vierjähriges Kind. Beim Spielen verletzt sich das Kind am Auge mit einer herumliegenden Schere. Die Eltern des Kindes sind der Meinung, dass die Tagesmutter ihre Sorgfaltspflicht vernachlässigt und den Schaden fahrlässig herbeigeführt hat. Die Eltern des Kindes fordern Schadenersatz.
- Die VN arbeitet als Tagesmutter von 3 Kindern, mit denen sie zum nahegelegenen Spielplatz gegangen ist. Ein dreijähriger Junge haut beim Spielen in der Sandkiste unbeabsichtigt einem Mädchen seine Blechschaufel auf den Kopf und verletzt dieses. Da Kinder unter sieben Jahren grundsätzlich nicht selbst für ihre Schäden haften, wird hier geprüft, ob eine Verletzung der Aufsichtspflicht durch die Tagesmutter vorliegt.

Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigungen

AHB (kein Ausschluss)

Erläuterung	Die Privat-Haftpflichtversicherung beschäftigt sich mit der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherten aus den Gefahren des täglichen Lebens. Üblicherweise gelten in der PHV Gefahren aus einer „ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung“ ausgeschlossen. Die Auslegung dieser Einschränkung ist oft strittig, deshalb verzichtet die HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT in der PHV VARIO auf diese Einschränkung.
Beispiel	<p>Einem Versicherten war der Zutritt zu einer Veranstaltung verwehrt worden. Als ihn das Sicherheitspersonal aus einem Vorraum hinausdrängte, trat der Kläger mit seinem Fuß gegen eine Glastür, die daraufhin zersplitterte. Bei diesem Ereignis wurde ein hinter der Tür stehender Zeuge schwer am Auge verletzt, weil ein Glassplitter seine Hornhaut verletzte.</p> <p>Ein Oberlandesgericht musste in diesem Fall die Frage klären, ob der Versicherte Versicherungsschutz von seiner Privat-Haftpflichtversicherung erwarten kann oder ob der Vorfall den Ausschlussstatbestand der „ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung“ erfüllte. Mit der PHV VARIO wäre der Rechtsstreit vermieden worden.</p>

Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten

AHB Ziff. 7.16

Erläuterung	Die Privat-Haftpflichtversicherung HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT gewährt dem VN Versicherungsschutz für seine gesetzliche Haftpflicht als Privatperson und aus den Gefahren des täglichen Lebens. Hierzu zählt die HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT auch mögliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen.
Beispiel	Ein Privatmann legt sich eine Internet-Adresse zu. Ein überregional bekanntes Unternehmen beansprucht den Domain-Namen für sich. Das Unternehmen fordert Unterlassung und stellt Schadenersatzansprüche.

Vermögensschäden

AHB Ziff. 2

Erläuterung

Ein Vermögensschaden im versicherungsrechtlichen Sinn liegt dann vor, wenn dieser weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden unmittelbar in Zusammenhang steht. Vermögensschäden sind im Rahmen der im Versicherungsschein genannten Deckungssumme mitversichert.

Beispiel

- Der VN hat sich Kaminholz liefern lassen. Dieses hat der VN an einer ungünstigen Stelle abgeladen, so dass er unbeabsichtigt seinen Nachbarn, ein Rechtsanwalt, eingeparkt hat. Um einen wichtigen Termin vor Gericht nicht zu verpassen, lässt sich der Rechtsanwalt kurzerhand von einem Taxi zu Gericht fahren. Die Taxirechnung legt er anschließend unserem VN zur Begleichung vor.

Versicherungsschein

Erläuterung

Als Versicherungsschein oder auch Police wird die Urkunde bezeichnet, die den zustande gekommenen Versicherungsvertrag zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer bezeichnet. Im Versicherungsschein werden die wichtigsten vertraglichen Vereinbarungen (Versicherungsnehmer, Deckungssummen, Tarifvariante, etc.) und die dem Vertrag zugrunde liegenden Vertragsbedingungen aufgeführt.

Vorsorgeversicherung

AHB Ziff. 4 und BBR IV. Ziff. 10

Erläuterung	Die Vorsorgeversicherung tritt für neue Risiken ein, die nach Abschluss des Vertrages während der Laufzeit neu entstehen. Mit Erhalt der nächsten Beitragsrechnung wird der VN aufgefordert neue Risiken, die innerhalb der letzten Versicherungsperiode hinzugekommen sind, anzuzeigen. Wenn nötig, ist dann eine Haftpflichtversicherung für die neuen Risiken abzuschließen. Die Vorsorgeversicherung gilt im Rahmen der in den Versicherungsbedingungen genannten Deckungssumme mitversichert.
Beispiel	Über die Vorsorgeversicherung genießt der VN automatische Versicherungsschutz, wenn er sich einen Hund anschafft oder ein Haus kauft.

Waffenbesitz

BBR I. Ziff. 11.

Erläuterung	<p>Im Rahmen der PHV VARIO besteht auch Versicherungsschutz für den erlaubten privaten Besitz und den Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen.</p> <p>Kein Versicherungsschutz besteht jedoch beim Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.</p>
Beispiel	Der VN ist Sportschütze. Beim Reinigen seiner Pistole löst sich ein Schuss, da der VN eine in der Waffe verbliebene Kugel übersehen hatte. Glücklicherweise kommt keine Person zu Schaden, der Querschläger ist dennoch durch das Fenster in ein vor dem Haus parkendes Fahrzeug eingeschlagen. Der Besitzer des KFZ verlangt Schadenersatz.

Wasserfahrzeuge

BBR I. Ziff. 14

Erläuterung

Der Besitz und das Führen von Wassersportfahrzeugen (z.B. privat genutzte eigene oder fremde Schlauch-, Ruder- oder Paddelboote, Surfbretter (auch Windsurfbretter) sowie geliehene Segelboote) gilt im Rahmen der PHV VARIO mitversichert.

Ausgenommen sind eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen. Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

Beispiel

- Der VN segelt auf einem See mit einem gemieteten Segelboot. Er übersieht dabei einen Schwimmer und kollidiert mit diesem. Der Schwimmer wird bei dem Unfall verletzt.
- Für einen Ausflug auf der Lahn leiht sich der VN ein Tretboot mit Elektromotor. Beim Zusammenstoß mit einem Kanu wird das andere Wasserfahrzeug zerstört. Der Kanufahrer fordert Schadenersatz.

**HAFTPFLICHTKASSE
DARMSTADT**



Haftpflichtkasse Darmstadt –
Haftpflichtversicherung
des Deutschen Hotel- und
Gaststättengewerbes – VVaG

Sitz der Gesellschaft:
Roßdorf b. Darmstadt
Registergericht Darmstadt HRB 1204

Anschrift:
Arheilger Weg 5 • 64380 Roßdorf
Postfach 11 26 • 64373 Roßdorf

Service-Center: 0 61 54 / 6 01-0
Telefax: 0 61 54 / 6 01-22 88
E-Mail: info@haftpflichtkasse.de
Internet: www.haftpflichtkasse.de

Bankkonten:
Bank Schilling + Co. AG
Darmstadt
(BLZ 790 320 38) 1870 7000

Postbank Frankfurt/Main
(BLZ 500 100 60) 38 08-609

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Ludwig Hagn

Vorstand:
Dieter Grathwohl, Vorsitzender
Klaus-Jürgen Eistert
Karl-Heinz Fahrenholz